

Vertriebsvereinbarung

Die **SMART GmbH, Alte Nürnberger Straße 30, 93059 Regensburg,**

vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Schirmer, nachfolgend „**SMART**“ genannt
und **Frau/Herrn/ Firma**

Name	Vorname
Firma	
Straße Hausnummer	SP-Nummer
PLZ	Ort

nachfolgend „**Vermittler**“ genannt, **schließen folgende Vertriebsvereinbarung:**

Vorbemerkung

Die SMART als registrierte Maklerin unterhält Vertragsbeziehungen zu verschiedenen Gesellschaften aus dem Finanzbereich, darunter Versicherungen, Banken, Bausparkassen, Vertriebskooperationen und ähnliche Produktpartner. Diese Gesellschaften werden nachfolgend als Produktpartner bezeichnet.

Die SMART bietet dem Vermittler die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen zu beziehen und an die eigenen Kunden zu vermitteln. Dabei ist die SMART nicht an bestimmte Produktpartner gebunden und nicht verpflichtet, bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen zu vermitteln oder anzubieten. Die Kommunikation mit der SMART erfolgt im Wesentlichen papierlos. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist daher für den Vermittler der Zugang zu einem Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse.

In Kenntnis dieses vereinbaren die Parteien wie folgt:

Vertragsgegenstand

2.1. Der Vermittler vermittelt in eigenem Namen Produkte und Dienstleistungen aus dem Angebot der Produktpartner.

2.2. Es steht dem Vermittler frei, auch Produkte anderer Gesellschaften zu vermitteln. Der Vermittler ist nicht ausschließlich an die SMART gebunden, ihm sind weitere, auch gleichartige Vermittlungstätigkeiten gestattet. Er kann Geschäft in beliebigem Umfang auch direkt bei Produktpartnern oder über andere Maklerpools einreichen. Durch diese Vereinbarung wird ausdrücklich **keine Ausschließlichkeit** im Verhältnis zur SMART begründet.

2.3. Reicht der Vermittler Geschäft über die SMART ein, so reicht die SMART als registrierte Maklerin dieses Geschäft bei dem jeweiligen Produktpartner über ihre eigene Vermittlernummer ein und übernimmt im Anschluss die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen dem Vermittler und dem jeweiligen Produktpartner. Weiterhin übernimmt die SMART Empfang, Abrechnung und Auszahlung von Courtagen und Provisionen (Courtage und Provisionen werden im Folgenden einheitlich als „Provisionen“ bezeichnet).

2.4. Die SMART übernimmt im Verhältnis zum Vermittler die Aufgabe, die Verbindung zu den Produktpartnern herzustellen und eingereichtes Geschäft mit den Produktpartnern abzuwickeln. Die von den Produktpartnern zur Verfügung gestellten Unterlagen werden von der SMART lediglich weitergeleitet. Die Auswahl sämtlicher Produkte erfolgt ausschließlich durch den Vermittler in dessen eigener Verantwortung. Eine Beratung oder Produktempfehlung im Hinblick auf einzelne Angebote erfolgt durch die SMART nicht. Die SMART übernimmt dem Vermittler gegenüber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und / oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellter Informationen, egal, welches Produkt diese betreffen und egal, ob die Informationen mündlich, schriftlich, auf dem von der SMART zur Verfügung gestellten Intranet und Websites oder auf sonstiger Weise zur Verfügung stehen. Es obliegt daher dem Vermittler, in eigener Verantwortung die Eignung eines von ihm an seinen Kunden vermittelten Produktes, insbesondere hinsichtlich dessen Chancen und Risiken, selbst zu prüfen. Insbesondere nicht geschuldet sind Informationen, die im Intranet bzw. kooperierender Unternehmen verfügbar sind. Soweit dort Informationen oder Unterlagen zum Herunterladen angeboten werden, handelt es sich hierbei um eine freiwillige Servicedienstleistung. Die derart von der SMART zur Verfügung gestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die SMART führt keine Produktprüfung bzw. Plausibilitätsprüfungen der einzelnen dort vorgestellten Versicherungs- und Beteiligungsangebote durch und nimmt weder Empfehlungen noch Beratungen für diese Angebote vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente übernimmt die SMART keinerlei Gewähr.

Rechtsstellung des Vermittlers

3.1. Der Vermittler ist selbständiger Gewerbetreibender und vermittelt Geschäft als selbständiger Versicherungsmakler gemäß § 59 Abs. 3 VVG i.V.m. §§ 93 ff. HGB. Er ist als Sachwalter seiner Kunden nur diesen gegenüber verpflichtet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Vermittlers, an die SMART Produktverträge zu vermitteln, noch eine generelle Pflicht zum Tätigwerden.

Ein Weisungs- und Direktionsrecht der SMART besteht in dieser Hinsicht nicht.

3.2. Der Vermittler tritt seinem Kunden gegenüber ausschließlich im eigenen Namen auf. Er handelt hierbei auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und ist zu keinem Zeitpunkt Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der SMART. Der Vermittler ist nicht berechtigt, im Namen oder in Vollmacht der SMART aufzutreten, die SMART in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten, oder den Namen der SMART zu Werbezwecken zu nutzen.

3.3. Der Vermittler ist berechtigt, bei der Vermittlungstätigkeit Dritte (Untervermittler) einzuschalten. Trotz Einschaltung solcher Dritter bleibt alleiniger Vertragspartner der SMART der Vermittler. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Vermittlungsprovisionen und Stornierungsrückzahlungen. Anspruchsberechtigter der Vermittlungsprovision ist ausschließlich der Vermittler. Dritte erwerben ausdrücklich keinen Anspruch auf Provisionszahlungen. Im Verhältnis zur SMART gelten Dritte als Erfüllungsgehilfen des Vermittlers.

Rechtsstellung der SMART

Die SMART übernimmt die Koordination und Antragsabwicklung, wie in Punkt 2.3 näher beschrieben, gegenüber ihren Produktpartnern. Die SMART kann Anträge nach billigem Ermessen zurückweisen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn die Voraussetzungen für ein Zustandekommen des Vertrags zwischen dem Produktpartner und dem Kunden des Vermittlers nicht gegeben sind, der Antrag unvollständig ist, eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts besteht oder die Beitragszahlungspflichten nicht im Verhältnis zur finanziellen Situation des Kunden stehen. Die SMART verfügt somit über ein eigenes Prüfrecht. Ein Prüfrecht der SMART besteht auch im Hinblick auf Direktanbindungen des Vermittlers, die bei Produktpartnern unter der Struktur der SMART geführt werden. Der Vermittler verpflichtet sich von der SMART angefragte Anträge, die auf diesem Weg abgewickelt werden, vorzulegen.

Vertragslaufzeit/Vertragsende (Kündigung)

5.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von der SMART mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Der Vermittler kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

5.2. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für die SMART besteht insbesondere bei Verlust der für die Tätigkeit des Vermittlers erforderlichen gewerblichen Erlaubnis, bei Nichtbekanntgabe rechtlicher Änderungen in der Sphäre des Vermittlers, grober Missachtung rechtlicher Vorschriften (VVG, GwG, BDSG, SGB etc.) sowie bei Verstoß gegen wesentliche Pflichten dieser Vereinbarung durch den Vermittler.

5.3. Die Kündigung der Vereinbarung durch den Vermittler bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; für die Kündigung der Vereinbarung durch die SMART ist die Wahrung der Textform ausreichend.

Pflichten/Erlaubnisse des Vermittlers

6.1. Der Vermittler verpflichtet sich, seine rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzes, des Gewerberechts, des Datenschutzes (einschließlich Anlage 1, 1a und 1b „Datenschutzvereinbarung“ zu diesem Vertrag und ggf. Sozialdatenschutz), der Steuergesetze sowie die Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, soweit sie auf ihn anwendbar sind. Da die vorgenannten Gesetze einem stetigen Wandel unterliegen, gelten für die detaillierten Pflichten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMART in der jeweils aktuellen Version, auch nachzulesen und als PDF-Dokument herunterladbar im Intranet.

6.2. Sofern der Vermittler Untervermittler einsetzt, hat er diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und auch in der Folge auf deren Zuverlässigkeit und Qualifikation (zusammen: „Eignung“) zu überprüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und auf Anforderung der SMART vorzulegen. Der Vermittler wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass keine Mitarbeiter oder Untervermittler für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige Eignung hierzu verfügen. Der Vermittler verpflichtet sich, gegenüber der SMART sicherzustellen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auch von Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbstständig tätig werden. Das gleiche gilt auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers. Etwaige strengere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen bleiben unberührt. Sofern der Vermittler selbst Untervermittler einsetzt, stellt er sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle Anträge zu prüfen, die durch seine Untervermittler über die SMART eingereicht werden. Weiterhin verpflichtet er sich, von dieser Prüfmöglichkeit in angemessenem Umfang tatsächlich Gebrauch zu machen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und auf Anforderung der SMART vorzulegen.

6.3. Der Vermittler versichert, die zur Durchführung der vertragsgemäßen Tätigkeit erforderlichen behördlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen zu besitzen. Entsprechende Unterlagen sind der SMART vor Einreichung des ersten Geschäfts unaufgefordert und während der Vertragslaufzeit auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der Vermittler ist im Besitz folgender Erlaubnisse:

Bitte wählen Sie:

6.3.1. Gewerberechtliche Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungsverträgen

Soweit der Vermittler Versicherungsverträge vermittelt, sichert er zu, im Besitz einer Erlaubnis zu sein, die ihn zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Versicherungsverträgen berechtigt (§ 34d Abs. 1 GewO). Der Vermittler versichert weiterhin, dass ihm die in den §§ 60 ff. VVG vorgeschriebenen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten bekannt sind.

§ 34d Abs. 1 GewO

☐ Ja

☐ Nein

6.3.2. Gewerberechtliche Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen

Wenn der Vermittler Darlehen (mit Ausnahme von Immobiliendarlehen gem. § 34i Abs. 1 S. 1 GewO) vermittelt, sichert er zu, dass alle gewerberechtlichen Voraussetzungen für seine Vermittlungstätigkeit, insbesondere eine gewerberechtliche Erlaubnis, vorliegen. Der Vermittler bestätigt, dass er die fachliche Kompetenz zur Darlehensvermittlung nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO besitzt.

§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO

☐ Ja

☐ Nein

6.3.3. Gewerberechtliche Erlaubnis zur Vermittlung von Finanzanlagen und/oder Immobiliendarlehensverträgen

Sofern der Vermittler Finanzanlagen und/oder Immobiliendarlehen vermittelt, sichert er zu, dass alle gewerberechtlichen Voraussetzungen für seine Vermittlungstätigkeit, insbesondere eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO für die Vermittlung von Finanzanlagen bzw. eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO für die Vermittlung von Immobiliendarlehen, vorliegen. Der Vermittler bestätigt des Weiteren, dass er die fachliche Kompetenz zur Finanzanlagen- und/oder Immobiliendarlehensvermittlung besitzt.

§ 34f Abs. 1 GewO

☐ Ja

☐ Nein

§ 34i Abs. 1 GewO

☐ Ja

☐ Nein

6.4. Soweit der Vermittler Dritte (Untervermittler) einsetzt, verpflichtet er sich sicherzustellen, dass diese über die für die Vermittlung erforderliche Eignung (Qualifikationen und Zuverlässigkeit) verfügen. Der Vermittler hat auf Verlangen der SMART den Nachweis darüber zu führen, dass die von ihm ggf. eingeschalteten Untervermittler über eine aktuell gültige gewerberechtliche Erlaubnis verfügen.

6.5. Der Einsatz von Tippgebern, die über keine konkrete Gewerbeerlaubnis verfügen, ist für den Vermittler grundsätzlich möglich. Sofern der Vermittler Tippgeber für sein Geschäftsmodell einsetzt und es sich dabei um eine regelmäßige Tätigkeit handelt, hat der Vermittler mit dem Tippgeber eine schriftliche Tippgebervereinbarung abzuschließen.

6.6. Der Vermittler wird die SMART unverzüglich informieren, sollte eine für seine Tätigkeit notwendige Erlaubnis, Genehmigung oder sonst erforderliche behördliche Erklärung oder Bestätigung widerrufen oder außer Vollzug gesetzt werden, auslaufen oder geändert werden oder sollten Auflagen bzw. Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

6.7. Der Vermittler hat der SMART alle relevanten Änderungen, insbesondere Änderungen seines Namens, des Firmennamens, seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse sowie das Erlöschen einer Vertretungsmacht bzw. den Wechsel einer vertretungsberechtigten Person (z.B. Geschäftsführerwechsel) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Haftung

7.1. Der Vermittler haftet als Sachwalter des Kunden für Beratungsfehler, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Auflagen sowie sonstige Pflichtverletzungen, welche sich aus den Vertragsverhältnissen zu den Produktpartnern und den Kunden ergeben, ausschließlich selbst. Der Vermittler stellt die SMART von derartigen Ansprüchen Dritter frei. Die SMART bleibt darüber hinaus die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten. Es ist unerheblich, ob der Verstoß durch den Vermittler selbst oder seine Untervermittler bzw. Mitarbeiter, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient,

begangen wurde. Der Vermittler haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Untervermittler und Mitarbeiter wie im Falle eines eigenen Verschuldens.

7.2. Die Haftung der SMART ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3. Dem Vermittler obliegt es, zu überprüfen, ob ein von ihm eingereichter Antrag ordnungsgemäß in sein Vermittlerkonto eingestellt wurde. Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen des Antrags bei der SMART schriftlich geltend zu machen. Für Schäden, die dem Vermittler oder Kunden daraus entstehen, dass der Vermittler seiner Reklamationspflicht nicht fristgemäß nachkommt, ist eine Haftung der SMART ausgeschlossen. Der Vermittler stellt die SMART insofern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

Anspruch auf Provision

8.1. Der Vermittler erhält für das vermittelte Geschäft eine Vergütung, die auf der Abrechnungs-Plattform der SMART im Bereich „Provisionsabrechnung“ einzusehen ist.

8.2. Der Anspruch des Vermittlers setzt voraus, dass die SMART selbst einen Anspruch auf Provision gegenüber dem Produktpartner hat und der SMART die Provision zugeflossen ist.

8.3. Steht fest, dass der Kunde nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Provision. Bereits empfangene Beträge sind entsprechend zu den Stornohaftungsbedingungen der Produktpartner zurück zu gewähren.

8.4. Der Anspruch auf Provision entfällt weiter, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seine auf Abschluss des Vertrages mit dem Produktpartner gerichtete Willenserklärung widerruft. Bereits empfangene Beträge sind zurück zu gewähren. Es liegt im Ermessen der SMART bei deutlichen Anzeichen einer Vertragsstornierung bereits empfangene Beträge zurückzufordern. Bei Ausübung des Ermessens wird die SMART insbesondere folgende Kriterien heranziehen:

1. Stornogefahrmeldungen zum konkreten Vertrag
2. Korrespondenz des Kunden
3. Storno- und Stornogefahrquoten des Vermittlers

8.5. Soweit der Vermittler auf dem vorgelegten Antrag (hilfsweise Antragsbeiblatt) nicht durch Mitteilung seiner Vermittlernummer kenntlich gemacht hat, dass der Antrag von ihm vermittelt wurde, trägt er die Beweislast dafür, dass er den Antrag vermittelt hat.

8.6. Ein Anspruch des Vermittlers auf Provision besteht nur dann, wenn der Vermittler zum Zeitpunkt der Vermittlung über die erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis verfügt. Für Provisionszahlungen, die nach der Vermittlung des jeweiligen Vertrages während dessen Laufzeit entrichtet werden, insbesondere für Bestands-, Folge- und Dynamikprovisionen gilt, dass die gewerberechtliche Erlaubnis des Vermittlers zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Provisionsanspruchs bestehen muss. Besteht diese Erlaubnis nicht, verfällt der Provisionsanspruch des Vermittlers. Das Recht zur Bestandsübertragung bleibt davon unberührt.

Höhe der Provision

9.1. Der Vermittler erhält für eingereichtes Geschäft von der SMART eine Provision. Die Höhe der Provision variiert je nach Produkt und Produktpartner. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Provision ist der Eingang des Antrags bei der SMART.

9.2. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Provisionssätze sind aufgrund der Vielzahl der Produktpartner und Produkte zu umfangreich, um sie dem Vertragswerk beizulegen. Sie können in den Geschäftsräumen der SMART oder im geschützten Bereich (Intranet) jederzeit eingesehen werden. Irrtümer und Schreibversehen müssen aus technischen Gründen vorbehalten bleiben. Der Vermittler erklärt, dass er auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die entsprechenden Provisionssätze eingesehen und zur Kenntnis genommen hat.

9.3. Da sich die Provisionen, die die SMART von den Produktpartnern erhält, regelmäßig ändern, können sich auch die von der SMART an den Vermittler gezahlten Provisionen entsprechend ändern. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss dieser Vertriebsvereinbarung geltenden Provisionssätze so erhalten bleiben. Vielmehr steht es der SMART frei, die Provisionssätze nach billigem Ermessen zu verändern. Die jeweils gültigen Provisionssätze können jederzeit vor der Einreichung von Geschäft durch den Vermittler in den Geschäftsräumen der SMART oder im geschützten Bereich (Intranet) eingesehen werden. Der Vermittler erklärt ausdrücklich, dass ihm sowohl die Möglichkeit, als auch die Notwendigkeit der Veränderlichkeit der Provisionen bewusst ist und er diese akzeptiert und sich vor der Einreichung von Geschäft stets über die aktuell gültigen Provisionen informieren wird. Der Vermittler wird hierdurch nicht schutzlos gestellt, da ihn keinerlei Verpflichtung trifft, Geschäft über die SMART einzureichen (s. 2.2.). Etwaige Garantien

bleiben davon unberührt. Erscheint dem Vermittler im Einzelfall die jeweils gültige Provision zu gering, so steht es ihm frei, eine Einreichung über die SMART zu unterlassen und Geschäft bei dem Produktpartner in eigenem Namen oder über einen anderen Maklerpool einzureichen.

Auszahlung der Provision

10.1. Die SMART führt für den Vermittler ein Provisionskonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche den Vermittler betreffenden gegenseitigen Forderungen gebucht, mit Ausnahme der Stornoreserve.

Für diese wird ein gesondertes Kontokorrentkonto geführt, s. 10.4.

10.2. Die SMART rechnet derzeit 1x monatlich ab und führt Provisionen und Stornos dem Provisionskonto zu. Ein Anspruch auf Auszahlung eines auf dem Provisionskonto befindlichen Guthabens ist frühestens zu dem Datum fällig, an dem ein Anspruch auf Provision entstanden ist. Zugleich ist der Auszahlungsanspruch nur dann fällig, wenn auf dem Provisionskonto des Vermittlers ein Guthaben von mindestens 50,00 Euro besteht.

10.3. Die SMART wird dem Vermittler zusammen mit der Auszahlung eine Abrechnung über die Auszahlung erteilen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Vermittler dieser nicht binnen 30 Tagen schriftlich widerspricht.

10.4. Dem Vermittler ist bekannt, dass bei einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen die Vermittlungsprovision erst vollständig verdient ist, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis über eine Mindestlaufzeit erfüllt hat (sogenannte Stornohaftungszeit). Sofern vor Ablauf der Stornohaftungszeit Provisionszahlungen erfolgen, handelt es sich hierbei um Provisionsvorschüsse. Zur Besicherung des Rückzahlungsrisikos von unverdienten Provisionsvorschüssen wird eine Stornoreserve gebildet.

Sofern die Provision sofort unverfallbar verdient ist und der Produktpartner auf den Abzug der Stornoreserve gegenüber der SMART verzichtet, wird keine Stornoreserve einbehalten. Bei Verträgen, die einer Stornohaftung unterliegen, wird die Provision zunächst abzüglich einer Stornoreserve von jeweils 10 % der Provision ausbezahlt.

Bezüglich dieser Verträge wird vereinbart, dass zunächst derjenige Provisionsanteil ins Verdienste gebracht wird, der auf die Stornoreserve entfällt. Die insgesamt einbehaltene Stornoreserve dient zur Sicherung aller theoretischen Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die die SMART gegenüber dem Vermittler aus sämtlichem eingereichtem Geschäft zustehen. Vorbehaltlich der Regelungen zu einer etwaigen Übersicherung liegt es im Ermessen der SMART, bei der Vergütung des Vermittlers neu eingereichter Verträge bis auf weiteres keine Stornoreserve mehr einzubehalten (sog. Stornoreservedeckelung). Sobald die vom Vermittler gebildete Stornoreserve einen Stand von mindestens 10.000 Euro erreicht, kann der Vermittler bei der SMART die Prüfung der Stornoreservedeckelung anregen. Zur Besicherung des vorgenannten Rückzahlungsrisikos ist die SMART berechtigt, eine gewährte Stornoreservedeckelung wieder aufzuheben.

Die Stornoreserve wird erst dann insgesamt zur Auszahlung fällig, wenn alle von dem Vermittler eingereichten Verträge aus der Stornohaftung sind. Die Stornoreserve verbleibt über das Ende der Zusammenarbeit hinaus bei der SMART, bis für den letzten Vertrag die Stornohaftungszeit abgelaufen ist bzw. für die SMART keine Stornohaftung mehr besteht oder alle Verträge dergestalt wegübertragen wurden, dass bei der SMART keine Stornohaftung verbleibt. Sofern das Provisionsvolumen, welches einem Stornohaftungsrisiko unterworfen ist, die Stornoreserve nicht nur vorübergehend unterschreitet, wird jedenfalls auf entsprechenden Antrag des Vermittlers durch die SMART der Anteil, der eine Übersicherung darstellt, ausgezahlt.

10.4.1. Zur Sicherung aller Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die die SMART gegenüber dem Vermittler aus sämtlichen eingereichten Geschäften zustehen, verpfändet der Vermittler hiermit an die SMART sämtliche Ansprüche gegen die SMART, die ihm aus seiner Geschäftsverbindung mit der SMART auf Auszahlung der Stornoreserve zustehen, gleich ob es sich dabei um entstandene, künftige oder bedingte Ansprüche handelt („Pfandgegenstand“). Das Pfandrecht der SMART bleibt nach Maßgabe dieses Vertrags auch über das Ende der Zusammenarbeit mit dem Vermittler bestehen.

10.4.2. Die SMART ist berechtigt, den Pfandgegenstand zu verwerten, wenn der Vermittler mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist, insbesondere in Bezug auf fällige Forderungen von der SMART gem. Ziff. 11 dieses Vertrags. Die SMART wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist. Die SMART wird die Verwertung des Pfandgegenstands dem Vermittler unter Fristsetzung in Textform androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrags für den Vermittler ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche, in allen übrigen Fällen einen Monat.

10.4.3. Nach Befriedigung ihrer durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche hat die SMART an den Vermittler die Pfandgegenstände herauszugeben, soweit sie infolge der Befriedigung übersichert ist. Die SMART ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Vermittler ganz oder teilweise herauszugeben, sofern der Wert der Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche von der SMART gegen den Vermittler nicht nur vorübergehend überschreitet.

10.4.4. Das Recht der SMART zur Aufrechnung gegen Forderungen des Vermittlers nach den zwischen der SMART und dem Vermittler getroffenen Vereinbarungen und geltenden Vorschriften bleibt von den Bestimmungen in Ziff. 10.4.1 bis 10.4.3 dieses Vertrags unberührt.

10.5. Es steht dem Vermittler frei, eine von der SMART zu bestimmende Einzahlung auf das Stornoreservekonto vorzunehmen und bei der SMART zu beantragen, dass keine weitere Stornoreserve einbehalten wird.

10.6. Die SMART behält sich abweichend von den vorstehenden Regelungen das Recht vor, in Einzelfällen nach billigem Ermessen eine Auszahlung der Provision an den Vermittler erst nach Ablauf der Stornohaftungszeit oder nur pro rata temporis oder teildiskontiert vorzunehmen.

Pro rata temporis in diesem Sinne bedeutet, dass jeweils der Provisionsanteil ausgezahlt wird, der bezogen auf die Zeit der Stornohaftung in einem Monat als Provision anteilig anfällt. Die SMART ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Soweit der SMART negative Bonitätsmerkmale über den Vermittler bekannt werden;
- Bei Eigenanträgen des Vermittlers, Anträgen von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades oder Versicherungsnehmer, die dem direkten Umfeld des Vermittlers zuzuordnen sind;
- Bei Anträgen, deren Abschlusshöhe in keinem angemessenen Verhältnis zum Versicherungsnehmer steht;

- Bei Wiederinkraftsetzungen von Verträgen;
- Der Vermittler hat noch nicht alle zur Zusammenarbeit nötigen Unterlagen bei der SMART eingereicht; die benötigten Unterlagen sind im Partnerbogen der SMART aufgeführt;
- Der Vermittler hat in dem Partnerbogen oder sonst gegenüber der SMART falsche bzw. unwahre Angaben gemacht;
- Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist der Vermittler berechtigt, dies durch Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin anerkannten deutschen Bank abzuwenden.

10.7. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Provisionen, sofern nicht anders auf der Provisionsabrechnung ausgewiesen, umsatzsteuerbefreit sind. Bei den Provisionszahlungen der SMART handelt es sich in jedem Fall um Brutto-Provisionen. Sollte sich durch gesetzgeberische Maßnahmen, Urteile der Finanzgerichte oder über Entscheidungen der Finanzbehörden ergeben, dass Provisionen oder Provisionsteile, die in der Vergangenheit gezahlt wurden, oder zukünftig von der SMART zu leisten sind, als umsatzsteuerpflichtig gelten, ist diese Umsatzsteuer bereits in den erbrachten oder zukünftig zu leistenden Provisionszahlungen an den Vermittler enthalten. Der Vermittler ist für die ordnungsgemäße Meldung und Abführung eines etwaigen Umsatzsteueranteils verantwortlich.

10.8. Werden Vermittlungsprovisionen auf ein Bankkonto ausbezahlt, dessen Inhaber nicht der Vermittler ist (Inhaber ist beispielsweise ein Untervermittler), so ist der Vermittler im Falle von Stornierungen gleichwohl zur Rückzahlung dieser Beträge verpflichtet. Zahlungen an ein nicht dem Vermittler gehörendes Konto erfüllen den Provisionsanspruch des Vermittlers, soweit der Vermittler diese Zahlung veranlasst hat.

Stornohaftung

11.1. Im Falle der Kündigung eines Produktvertrages, gleich von welcher Seite, des Widerrufs oder Rücktritts von einem Produktvertrag sowie der Beitrags-, Leistungs- oder Laufzeitreduzierung und der Beitragsfreistellung, hat die SMART gegenüber dem Vermittler Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Provision, sofern die Kündigung, der Widerruf, der Rücktritt oder die Reduzierung des Produktvertrages innerhalb derjenigen Stornohaftungszeit erfolgt, die zwischen der SMART und dem Produktpartner vereinbart ist. Im Falle einer Anfechtung des Produktvertrages besteht unabhängig von der geltenden Stornohaftungszeit ein Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Provision. Eine vorhergehende Stornogefahrmeldung durch die SMART ist in allen Fällen hierfür nicht erforderlich. Die zwischen der SMART und dem Produktpartner geltenden Stornobedingungen, insbesondere Stornohaftungszeiten, gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen der SMART und dem Vermittler. Dabei können die Stornobedingungen und Stornohaftungszeiten der Produktpartner über das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß – für Verträge aus den Bereichen der substitutiven Krankenversicherung und der Lebensversicherung derzeit § 49 Abs. 1 VAG – hinausgehen. Das bedeutet, der Vermittler hat für den Fall, dass ein Produktvertrag innerhalb der zwischen der SMART und dem Produktpartner geltenden Stornohaftungszeiten storniert oder angefochten wird, die für den betreffenden Vertrag vorschüssig bezahlte Provision an die SMART zurück zu zahlen, soweit sie nicht verdient ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Schicksal der Provision des Vermittlers grundsätzlich das Schicksal der Provision der SMART teilt. Die einzelnen Stornohaftungsbedingungen der verschiedenen Produktpartner kann der Vermittler jederzeit in den Geschäftsräumen der SMART einsehen.

11.2. Sofern ein Rückzahlungsanspruch der SMART gegenüber dem Vermittler besteht, wird dieser mit Zugang der Abrechnung beim Vermittler zur Rückzahlung fällig. Der Rückzahlungsanspruch ist vom Vermittler innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung an die auf der Abrechnung angegebene Kontoverbindung der SMART zu begleichen.

11.3. Die SMART und der Vermittler sind sich einig, dass es für eine Stornierung von Provision gegenüber dem Vermittler weder der SMART noch dem jeweiligen Produktpartner obliegt, rückständige Beiträge beizutreiben, insbesondere einzuklagen.

Kunden- und Bestandsschutz

12.1. Die SMART gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Kundenschutz der Gestalt, dass die SMART Kunden des Vermittlers nicht in wettbewerbswidriger Weise abwerben wird.

12.2. Die SMART gewährt dem Vermittler einen absoluten Bestandsschutz. Alle vom Vermittler eingereichten und übertragenen Verträge werden bei der SMART intern als Bestand des Vermittlers geführt. Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung oder auf Wunsch des Vermittlers auch unabhängig von dem Bestand der Vertriebsvereinbarung gehen alle vom Vermittler über die SMART eingereichten und übertragenen Verträge auf ihn über. Die SMART erklärt bereits jetzt die Abtretung der nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung fällig werdenden Provisionsansprüche, die aus den vom Vermittler über die SMART eingereichten und übertragenen Verträgen resultieren, an den Vermittler, und zwar in Höhe der an den Vermittler zuletzt aufgrund der Vertriebsvereinbarung gezahlten Beträge. Der Vermittler nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Produktpartner sich mit der Abtretung einverstanden erklärt.

12.3. Die SMART versichert dem Vermittler für den Fall der Beendigung der Vertriebsvereinbarung, dass, sofern eine Anzeige der Beendigung dieser bei den Produktpartnern erforderlich ist, die fällig werdende Provision aus dem bei der SMART geführten Bestand an den Vermittler ausgezahlt werden. Alternativ können die Verträge auf eine beim jeweiligen Versicherer eingerichtete Direktanbindung übertragen werden.

12.4. Der Vermittler kann sich jederzeit über seinen Bestand informieren. Er kann hierzu entweder eine Bestandsliste über seinen geschützten Bereich bei der SMART abrufen, die je Vertrag den Namen des Kunden, dessen Geburtsdatum, den Produktpartner, Vertragsnummer sowie Vertragsbeginn enthält.

12.5. Der Vermittler verpflichtet sich im Gegenzug, von seinem Recht auf Bestandsübertragung keinen Gebrauch zu machen, solange seinerseits Verbindlichkeiten gegenüber der SMART bestehen.

Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die beiliegenden gesonderten Datenschutzbestimmungen der Anlage 1, 1a und 1b in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der SMART eingesehen bzw. schriftlich oder telefonisch zur Einsicht angefordert werden. Sie stehen darüber hinaus im Intranet zur Einsicht und können in Form eines PDF-Dokuments auch heruntergeladen werden.

14

Korrespondenz

14.1. Die SMART führt für den Vermittler einen persönlichen Login-Bereich im Intranet. Die SMART stellt sämtliche, den Vermittler und von ihm vermittelten Produktverträge betreffende Korrespondenz, in diesem persönlichen Login-Bereich ein. Der persönliche Login-Bereich dient insoweit als elektronisches Archiv des Vermittlers, z.B. für die Bereitstellung von Vertragsdokumenten und Mitteilungen der Produktpartner. Dem Vermittler obliegt es, diesen geschützten Bereich so regelmäßig einzusehen, dass er Korrespondenz jeweils rechtzeitig abrufen, darauf reagieren und ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Der Vermittler verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Login-Bereich sicher zu verwahren und keinem unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Vermittler diese Obliegenheit, so kann er sich weder gegenüber der SMART noch gegenüber dem Produktpartner darauf berufen, ihm daraus entstehende Schäden oder irgendwie geartete Nachteile seien von der SMART und / oder dem Produktpartner zu vertreten.

14.2. Des Weiteren erfolgt die Kommunikation über die vom Vermittler angegebene E-Mail-Adresse. Der Vermittler verpflichtet sich, die angegebene E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten und Änderungen der SMART unverzüglich mitzuteilen. Ihm obliegt es, dass E-Mail-Postfach regelmäßig einzusehen, so dass er auf Korrespondenz kurzfristig reagieren kann. Der Vermittler stellt die SMART von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund Nichtlesens bzw. des Nichtabrufs von E-Mails entstehen (beispielsweise durch Nichtlesen einer Nachbearbeitungsanforderung).

14.3. Der Vermittler erhält den Nachweis über die Abrechnung seiner Provision in elektronischer Form. Der Vermittler stimmt diesem Verfahren hiermit ausdrücklich zu.

Abtretung/Aufrechnung

15.1. Sämtliche Ansprüche des Vermittlers aus dieser Vertriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer rechtswirksamen Abtretung oder Verpfändung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SMART.

15.2. Wegen seiner Ansprüche gegenüber der SMART steht dem Vermittler kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Vermittler ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15

Rahmenvereinbarung zu den AGB

Ergänzend finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMART in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der SMART eingesehen bzw. schriftlich oder telefonisch zur Einsicht angefordert werden. Sie stehen darüber hinaus im Intranet zur Einsicht und können in Form eines PDF-Dokuments auch heruntergeladen werden. Änderungen werden dem Vermittler per E-Mail mitgeteilt und die geänderten AGB im Intranet veröffentlicht. Widerspricht der Vermittler nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der E-Mail, gelten diese als angenommen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.

Der Vermittler hat die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SMART erhalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Vertriebsvereinbarung. Der Vermittler hat die beigelegte Version zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich an.

16

Schlussvorschriften

17.1. Mit Abschluss dieses Vertrages verliert eine zuvor zwischen den Parteien abgeschlossene Vertriebsvereinbarung ihre Gültigkeit, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben gleichwohl erhalten.

17.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

17.4. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist Regensburg vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

17.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

17.6. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

17

Regensburg,

Ort* Datum*

Jürgen Schirmer

Geschäftsführer SMART GmbH

Ort* Datum*

Unterschrift Vermittler

Anlage 1a zur Vertriebsvereinbarung: Datenschutzvereinbarung

Datenschutzvereinbarung

zwischen

Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachfolgend „Vermittler“ genannt –

und der

SMART GmbH
Alte Nürnberger Straße 30
93059 Regensburg

- nachfolgend „SMART“ genannt –

Präambel

Die Parteien haben am _____ eine Vertriebsvereinbarung geschlossen, mit welchem der Vermittler die Dienstleistungen der SMART in Anspruch nimmt. Die folgende Datenschutzvereinbarung informiert den Vermittler über den Umgang der SMART mit seinen personenbezogenen Daten, welche der Vermittler im Zuge der Vertriebsvereinbarung offenzulegen hat, und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung der Vertriebsvereinbarung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Unter dem Begriff der “personenbezogenen Daten” versteht man gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= Betroffener) beziehen, wobei eine Person als identifizierbar angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(2) Unter dem Begriff der “Verarbeitung” versteht man gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(3) “Verantwortlicher” ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, vgl. Art. 4 Nr. 7 HS. 1 DSGVO.

(4) “Empfänger” ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht, vgl. Art. 4 Nr. 9 HS. 1 DSGVO.

§ 2 Verantwortlicher

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vermittlers ist SMART die Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 3 Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter für die SMART wurde die Projekt 29 GmbH & Co.KG, Ostengasse 14, 93047 Regensburg bestimmt.

§ 4 Arten der personenbezogenen Daten und Zwecke der Datenverarbeitung

(1) Die Verantwortliche erhebt beim Vermittler sämtliche Daten, die zur Durchführung der geschlossenen Vertriebsvereinbarung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere

- (a) Personenstammdaten, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum,
- (b) Kommunikationsdaten, wie Telefonnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse,
- (c) Vertragsdaten, wie etwa Bankverbindungsdaten, polizeiliches Führungszeugnis, Schufa-Auskunft oder ähnliches, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gewerbezentralregisterauszug, Personalausweis, IHK-Registrierung, Gesellschafterliste, Maklervertrag, Maklervollmacht.

(2) Die unter Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten des Vermittlers werden im Rahmen der Vertriebsvereinbarung zur Durchführung des Vertrages verarbeitet und dienen der SMART zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Rahmen der Vertriebsvereinbarung.

(3) Zweck der Datenverarbeitung ist damit die Begründung bzw. Durchführung und Abwicklung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Vermittler, seinem Kunden und der SMART, sowie dem jeweiligen Kooperationspartner.

§ 5 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die unter § 4 Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten sind zur Begründung und Durchführung der zwischen dem Vermittler und der SMART geschlossenen Vertriebsvereinbarung erforderlich, so dass die Rechtsgrundlage für die in § 4 Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist.

§ 6 Empfänger der personenbezogenen Kundendaten

(1) Zur umfassenden Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen setzt die SMART verschiedene Kooperationspartner und Dienstleister ein. Unter Anlage 1b dieser Datenschutzvereinbarung sind die verschiedenen Kooperationspartner (sog. Anbindungspartner) der SMART benannt. Der Vermittler kann im Rahmen der Vertriebsvereinbarung auf alle genannten Kooperationspartner im Interesse seiner Kunden zugreifen. Daneben arbeitet die SMART zur Vertragserfüllung auch mit sonstigen Dienstleistern und Kooperationsunternehmen zusammen. Eine Liste dieser sog. großen Kooperationspartner ist diesem Vertrag als **Anlage 1b** beigelegt.

(2) Die personenbezogenen Daten des Vermittlers werden an diese Unternehmen weitergeleitet und ausschließlich zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet.

(3) Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten des Vermittlers ist wiederum Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, da die Weitergabe der Daten an die ausgewählten Kooperationspartner erforderlich ist, um die zwischen dem Vermittler und der SMART geschlossene Vertriebsvereinbarung zu erfüllen. Zudem holt die SMART in Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Datenschutzvereinbarung die Einwilligung des Vermittlers zur Datenweitergabe ein, so dass die Rechtsgrundlage ferner Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist.

(4) Sämtliche der ausgewählten Kooperationspartner sowie die sonstigen technischen Dienstleister, denen sich die SMART bedient, erfüllen ihrerseits die gesetzlichen Anforderungen an den

Umgang mit personenbezogenen Daten. Soweit datenschutzrechtlich erforderlich, wurden entsprechende vertragliche Verpflichtungen zwischen der SMART und den Empfängern der Daten geschlossen.

§ 7 Löschung der Daten

(1) Sämtliche in Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertriebsvereinbarung erhobenen Daten des Vermittlers im Sinne von § 4 Absatz 1 werden gelöscht, sobald der mit der Datenverarbeitung verfolgte Zweck erreicht ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Vertriebsvereinbarung gekündigt wird oder auf andere Weise endet.

(2) Absatz 1 gilt nur, soweit einer Löschung der personenbezogenen Daten nicht etwaige gesetzliche, insbesondere handels- oder steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 8 Betroffenenrechte

(1) Dem Vermittler stehen als von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenem die gesetzlich vorgesehenen Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO zu.

(2) In **Anlage 1c** werden die Betroffenenrechte im Einzelnen dargestellt.

(3) Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wendet sich der Vermittler an den unter § 3 bezeichneten Datenschutzbeauftragten. Dieser prüft dann unverzüglich die Rechtmäßigkeit der Geltendmachung des Betroffenenrechts und leitet in Zusammenarbeit mit SMART die entsprechenden Maßnahmen ein.

§ 9 Datenschutzrechtliche Pflichten des Vermittlers

(1) Der Vermittler verpflichtet sich, für jeden seiner eigenen Kunden eine eigene Datenschutzerklärung entsprechend der von der SMART ausgehändigten Vorlage zu nutzen und seinerseits die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Eine aktuelle Version dieser Vorlage steht im Intranet der STATUS zur Verfügung.

(2) Der Vermittler verpflichtet sich, von seinen Kunden eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung derer Gesundheitsdaten entsprechend des seitens der SMART ausgehändigten Musters einzuholen. Diese ist auf Verlangen der SMART unverzüglich jedenfalls in Kopie vorzulegen. Bis zur Vorlage der Einwilligungserklärung des Kunden des Vermittlers ist die SMART berechtigt, ihre Leistungen aus der Vertriebsvereinbarung auszusetzen, soweit für die Leistungserbringung die Einwilligungserklärung auch des Kunden des Vermittlers erforderlich ist.

(3) Der Vermittler verpflichtet sich, die SMART unverzüglich zu informieren, wenn und soweit ein Kunde die erteilte Einwilligung widerruft.

(4) Der Vermittler stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch sich, seine Angestellten, Untervertreter und sonstigen Hilfspersonen über das Vertragsende hinaus sicher.

(5) Verletzt der Vermittler seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus den Absätzen 1 bis 4, stellt er die SMART von sämtlichen möglichen Ansprüchen Dritten in diesem Zusammenhang frei.

§ 10 Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

(1) der Vermittler willigt ein, dass

(1.1) die SMART seine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit der Durchführung des zwischen dem Vermittler und der SMART geschlossenen Vertriebsvereinbarung an die ausgewählten Kooperationspartner (Anbindungspartner) und sonstigen Dienstleister und Kooperationspartner im Sinne der Anlage 1b zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung übermittelt.

(1.2) die SMART berechtigt ist, bei den Kooperationspartnern (Anbindungspartnern) und sonstigen Dienstleistern und Kooperationspartnern im Sinn der Anlage 1b die den Vermittler betreffenden Produktionslisten einzusehen und hiervon ggf. Abschriften zu erstellen und dass die Kooperationspartner und Dienstleister diese Produktionslisten an die SMART übermitteln dürfen.

(2) Weiterhin entbindet der Vermittler die Kooperationspartner (sog. Anbindungspartner), sonstigen Dienstleister und Kooperationspartner im Sinne der Anlage 1b von etwaigen Schweigepflichten gegenüber der SMART, soweit die Auskünfte an die SMART ausschließlich nach Vorlage dieser Erklärung erteilt werden.

(3) Dem Vermittler ist bekannt, dass die Erteilung seiner Einwilligung freiwillig ist und er diese jederzeit gegenüber der SMART ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf der Einwilligung verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt. Wenn das Vorliegen einer Einwilligung allerdings Voraussetzung dafür ist, dass die SMART die Vertriebsvereinbarung erfüllen kann, kann unter Umständen eine Leistungseinschränkung oder Beendigung des Vertrages die Folge eines Widerrufs sein.

(4) Der Widerruf der Einwilligungserklärung erfolgt gegenüber der SMART GmbH per Post unter der Adresse Alte Nürnberger Straße 30, 93059 Regensburg oder per Mail unter info@smart-maklerpool.de.

Mit der folgenden Unterschrift erteilt der Vermittler ausdrücklich seine datenschutzrechtliche Einwilligung in dem vorstehend beschriebenen Umfang.

Ort* Datum*

Unterschrift Vermittler

Regensburg,

Ort* Datum*

Jürgen Schirmer

Unterschrift SMART

Anlage 1b zur Datenschutzvereinbarung: Kooperationspartnerliste der SMART GmbH**Produktgeber*:**

ADCURI GmbH, Schloßbleiche 30,42103 Wuppertal
 ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
 Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg
 Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München
 Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart
 Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München
 ALTE LEIPZIGER - HALLESCHER Konzern, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
 Alte Oldenburger, Krankenversicherung AG, Theodor-Heuss-Straße 96, 49377 Vechta
 Ammerländer Versicherungen aG, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede
 ARAG Konzern, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
 ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
 ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München
 ARAG Lebensversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München
 ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
 AXA Konzern Aktiengesellschaft, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
 Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
 Barmenia Versicherungen, Barmenia-Allee 1,42119 Wuppertal
 Baloise Sachversicherung AG Deutschland, Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg
 Baloise Lebensversicherung AG Deutschland, Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg
 BavariaDirekt Versicherungen, Am Karlsbad 4 – 5, 10785 Berlin
 Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Höninger Weg 153a, 50969 Köln
 Concordia, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
 Condor; Admiralitätsstraße 67, 20459 Hamburg
 Continentale, Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
 Delta Direkt Versicherungen (LV 1871), Ottostraße 16, 80333 München
 Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München
 Dialog Lebensversicherungs-AG, Stadtberger Straße 99, 86157 Augsburg
 die Bayerische, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München
 die Stuttgarter, Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart
 DELA Versicherungen, Platz der Ideen 2, 40476 Düsseldorf
 DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden
 DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main
 Die Haftpflichtkasse VVaG, Darmstädter Straße 103, 64380 Roßdorf
 DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Aachener Straße 300, 50933 Köln
 Domcura AG, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel
 ERGO Group AG, Victoriaplatz 2,40477 Düsseldorf
 FinanceRisk Assekuranz Makler GmbH, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main
 FONDSNET Vermögensberatung & -verwaltungs GmbH, Steinstraße 33, 50374 Erftstadt
 Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt (GHV DARMDSTADT) Anstalt des öffentlichen Rechts, Bartningstraße 59, 64289 Darmstadt
 Gothaer Versicherung, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln
 GEV Grundeigentümer-Versicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Große Bäckerstraße 7, 20095 Hamburg
 GSM Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz AG, Im Mediapark 8a, 50670 Köln
 Hannoversche Lebensversicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
 HanseMerkur Versicherungsgruppe, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20345 Hamburg
 Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Deutschland, Berliner Straße 56-58, 60311 Frankfurt am Main
 HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
 HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln
 HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
 IDEAL Versicherung, Kochstraße 26, 10969 Berlin
 Inter Versicherungsgruppe, Erzbergerstraße 9 - 15, 68165 Mannheim
 Interloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
 InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, Carl-Bosch-Straße 5, 65203 Wiesbaden
 Itzehoeer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G., Itzehoeer Platz, 25521 Itzehoe
 Janitos Versicherung AG, Im Breitspiel 2 – 4, 69126 Heidelberg
 KS/Auxilia KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V., Uhlandstraße 7, 80336 München
 Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871), Maximiliansplatz 5, 80333 München
 Lippische Landesbrandversicherung AG, Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
 Mailo Versicherungs-AG, Riehler Straße 1, 50668 Köln
 Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
 Manufaktur Augsburg GmbH, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg
 Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München
 Münchener Verein, Pettenkoferstraße 19, 80336 München
 MVK Versicherung/Medien-Versicherung a.G., Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe
 Neodigital Versicherung AG, Untere Bliesstraße 13-15, 66538 Neunkirchen
 NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
 NÜRNBERGER Versicherung, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
 OCC Assekuranzkontor GmbH, Wielandstraße 14c, 23558 Lübeck
 R+V Versicherung AG /Kravag, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
 Rhion.digital Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss
 ROLAND Gruppe, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

SDK Unternehmensgruppe, Raiffeisenplatz 5, 70736 Fellbach
 SIGNAL IDUNA Gruppe, Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
 SV Sparkassenversicherung Holding AG, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart
 Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited,
 Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main
 Swiss Life AG, Zeppelinstraße 1, 85748 Garching
 Talanx Deutschland AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
 UKV Union Krangenversicherung AG, Peter-Zimmer-Str. 2, 66123 Saarbrücken
 uniVersa, Sulzbacherstraße 1 - 7, 90489 Nürnberg
 verti Versicherung AG, Rheinstraße 7a, 14513 Teltow
 VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
 Volkswohl Bund Versicherungen Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund
 Versicherungskammer Maklermanagement, Warngauer Str. 30, 81539 München
 wefox insurance AG, Aeulestraße 56, 9490 Vaduz, Liechtenstein (ehemals one versicherungen)
 Wüstenrot & Württembergische AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart
 WÜRZBURGER Versicherung-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg
 Württembergische Versicherung AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart
 WWK Lebensversicherung VVaG, Marsstraße 37, 80335 München
 Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG, 50427 Köln
 Zurich Life Assurance plc, Zurich House, Frascati Road Blackrock, Co. Dublin

*Bei den aufgeführten Gesellschaften sind die verschiedenen verbundenen Unternehmen der jeweiligen Gesellschaft mit inbegriffen, diese können auf der Homepage jeder Versicherungsgesellschaft eingesehen werden.

Dienstleister der SMART GmbH:

abakus 24, Talstraße 11, 79215 Biederbach
 ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Zentrale Vertriebssteuerung, Schmidener Straße 227, 70274 Stuttgart
 Aureus Golddepot GmbH, Ravensberger Straße 17a, 10709 Berlin
 Autohaus Praller GmbH, Regensburger Straße 35, 93180 Deuerling
 AVISPA, Isarstraße 18a, 930105 Tegernheim
 blau direkt GmbH & Co. KG, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck
 CODie software products e.K., Zeppelinstr. 47a, 14471 Potsdam
 DATEV eG Nürnberg, Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg
 DEUTSCHLAND.Immobilien AG (ehem. Sachwert Marktplatz AG), Schiffgraben 19, 30159 Hannover
 Edudip GmbH, Jülicher Straße 306, 52070 Aachen
 Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München
 Get response; Gdansk, Polen, ul. Arkonska 6, A3, 80-387 Gdansk
 MORGEN & MORGEN GmbH, Wickerer Weg 13-15, 65719 Hofheim am Taunus
 Munich General Insurance Services GmbH, Baumbachstraße 21, 81245 München
 NAFI GmbH, Lütmarser Straße 60, 37671 Höxter
 Office Solutions Fleischhauer GmbH, Johann-Hösl-Straße 3, 5, 93053 Regensburg
 offiTs GmbH, Office und IT Systeme, Johann-Hösl-Straße 5, 93053 Regensburg
 Placetel AG, c/o Cisco Systems GmbH, Lothringer Straße 56
 Sales King GmbH, Deutz-Mülheimer Straße 129, 51063 Köln
 Smart InsurTech AG, Billerberg 11, 82266 Inning Am Ammersee
 STATUS GmbH, Alte Nürnberger Straße 30, 93059 Regensburg
 STRATO, Pascalstraße 10, 10587 Berlin
 Systemadministrator, Max Wackerbauer, Wilhelm-Raabe-Straße 17, 93051 Regensburg
 THINKSURANCE GMBH, Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main
 VivoSystems GmbH, Ahornweg 5, 87648 Aitrang

Es kommen stetig neue Produktgeber und Dienstleister hinzu.

Eine aktuelle Liste der Kooperationspartner- und Dienstleister der SMART GmbH kann der Vermittler im Intranet einsehen oder kann per E-Mail (info@smart-maklerpool.de) angefordert werden.

Anlage 1c zur Datenschutzvereinbarung: Übersicht der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Folgende Rechte stehen dem Vermittler als von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen gegenüber der SMART als Verantwortlicher zu:

1. Auskunftsrecht

Der Vermittler kann eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, von der Verantwortlichen verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann der Vermittler über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch die Verantwortliche oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Dem Vermittler steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die ihn betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann der Vermittler verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Der Vermittler hat ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber der Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die den Vermittler betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Die Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen kann der Vermittler die Einschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- (1) wenn der Vermittler die Richtigkeit der ihn betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreitet, die es der Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;

(2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und der Vermittler die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

(3) die Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, der Vermittler diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

(4) wenn der Vermittler Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber seinen Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit der Einwilligung des Vermittlers oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, wird der Vermittler von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

4. Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Der Vermittler kann von der Verantwortlichen verlangen, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und die Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

(1) Die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

(2) Der Vermittler widerruft seine Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

(3) Der Vermittler legt gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder der Vermittler legt gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

(4) Die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

(5) Die Löschung der den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem die Verantwortliche unterliegt.

(6) Die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Hat die Verantwortliche die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass der Vermittler als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

c) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

(1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;

(2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Verantwortlichen übertragen wurde;

(3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;

(4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

(5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Hat der Vermittler das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber der Verantwortlichen geltend gemacht, ist diese verpflichtet, allen Empfängern, denen die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Dem Vermittler steht gegenüber der Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Der Vermittler hat das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er der Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem hat der Vermittler das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Verantwortliche, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

(1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und

(2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts hat der Vermittler ferner das Recht, zu erwirken, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Verantwortlichen übertragen wurde.

7. Widerspruchsrecht

Der Vermittler hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Die Verantwortliche verarbeitet die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Vermittlers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hat dieser das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widerspricht der Vermittler der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die den Vermittler betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Der Vermittler hat die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – sein Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

Der Vermittler hat ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, gegen die ihn betreffende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Der Vermittler hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Der Vermittler hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die dem Vermittler gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher

Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

(1) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Vermittler und der Verantwortlichen erforderlich ist,

(2) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten des Vermittlers sowie seiner berechtigten Interessen enthalten, oder

(3) mit der ausdrücklichen Einwilligung des Vermittlers erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Vermittlers sowie seiner berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten Fälle trifft die Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten des Vermittlers sowie seine berechtigten Interessen zu

wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens der Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht dem Vermittler das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn der Vermittler der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO

SMART GmbH
Alte Nürnberger Straße 30
93059 Regensburg

- a. Bitte senden Sie dieses Beiblatt zusammen mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft an die oben genannte Adresse zurück.

Vielen Dank.

- b. Wann muss ich eine selbstschuldnerische Bürgschaft bei der SMART einreichen?
Grundsätzlich alle Kapitalgesellschaften/juristische Personen, wie z.B.:

- AG
- KGaA
- GmbH
- UG
- GmbH & Co. KG
- UG & Co. KG

- c. Wer muss unterschreiben?

- AG / KGaA Jeder Vorstand muss seine eigene SSB ausfüllen
- GmbH / UG vom Geschäftsführer der GmbH/UG
- GmbH & Co. KG / UG & Co. KG vom Geschäftsführer der GmbH bzw. UG (GmbH bzw.UG = Komplementär = Vollhafter)

- d. Was muss beachtet werden?

- Unterschrift muss ohne Firmenstempel erfolgen
- Unterschrift muss mit der Unterschrift des Personalausweises übereinstimmen

- e. An wen kann ich mich bei Fragen wenden? SMART GmbH

- Telefon: +49 941 46 39 19 50
- info@smart-maklerpool.de

Nur bei Kapitalgesellschaften erforderlich!

Erklärung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft

Nur auszufüllen für Kapitalgesellschaften. Bitte je gesetzlichen Vertreter ein eigenes Formular.

Die **SMART GmbH, Alte Nürnberger Straße 30, 93059 Regensburg, HRB 17664**, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Schirmer, nachfolgend » **Bürgschaftsgläubigerin** « genannt, ist mit

Firmenname

Straße

PLZ / Ort

nachfolgend » **Vertriebspartner** « genannt,

eine Zusammenarbeit eingegangen, aus welcher sich u.a. eine Verpflichtung zur Rückzahlung nicht verdienster Courtagen und sonstiger Vergütungen ergibt. Zur Sicherung aller jetzigen und künftigen Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber der Bürgschaftsgläubigerin aus den vermittelten und infolge Bestandsübertragung übergebenen Verträgen übernimmt

Vorname

Name

Straße

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

nachfolgend » **Bürge** « genannt, hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB. Ebenso wird auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB verzichtet. Auf die Einrede der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2 BGB verzichtet der Bürge soweit die Gegenforderung des Hauptschuldners nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Das Ausscheiden des Bürgen aus der Firma des Vertriebspartners als Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer hat keinen Einfluss auf diese Bürgschaft. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Forderungen, die in Zukunft aus Abschlüssen bestehen, die vor dem Datum dieser Bürgschaft getätigt wurden, jedoch nicht auf Forderungen aus Abschlüssen, die nach dem Ausscheiden und nachdem der Vertriebspartner die Bürgschaftsgläubigerin von diesem Ausscheiden durch einen Brief (Einschreiben) in Kenntnis gesetzt hat, getätigt werden.

Eine Auflösung oder Umwandlung der Firma des Vertriebspartners hat auf die Wirksamkeit und Fortdauer dieser Bürgschaft keinen Einfluss.

In diesem Fall übernimmt der Bürge die Verbindlichkeiten des Vertriebspartners gegenüber der Bürgschaftsgläubigerin und steht für deren Ausgleich ein.

Es gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Regensburg ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Ort/Datum

Unterschrift